

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
zH Frau Mag. Maria Amon

Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/Dep-VO/02/PW/KK
Mag. Petra Wieser

Durchwahl
3015

Datum
21.11.2011

Deponieverordnung-Novelle / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs für eine Novelle zur Deponieverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Entwurf sieht mit dem neuen § 41a flexiblere Übergangsbestimmungen für die verpflichtende Anwendung von elektronischen Aufzeichnungen und Meldungen sowie Übermittlungen vor. Die fixen Umstellungstermine entfallen und es wird nach der Veröffentlichung einer Spezifikation (Schnittstelle) am EDM-Portal eine angemessene Frist von zumindest einem Jahr (ohne Schnittstelle von drei Monaten) zur verpflichtenden Verwendung eingeräumt.

Dadurch entsteht für sämtliche Verpflichtete - Abfallbesitzer, Deponieinhaber und Deponieaufsichtsorgane - künftig mehr Zeit zur Anpassung an die „EDM-Vorgaben“ und wird dieses Vorhaben ausdrücklich begrüßt.

Im Detail sehen wir insbesondere in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufs allerdings noch wichtigen Konkretisierungsbedarf. Auch erscheint die Frist für die Anwendungen zur Anpassung der Eintragung von Daten in Online-Masken bzw. dem Hochladen von aus IT-Sicht unstrukturierten pdf-Daten von 3 Monaten zu kurz.

Unabhängig vom gegenständlichen Änderungsvorhaben, schlagen wir die Aufnahme der Kurzbezeichnung „DVO 2008“ in die Deponieverordnung vor. Damit würde diese in der Praxis bereits gebräuchliche Bezeichnung „offiziell“ und die Verwendung der Kurzbezeichnung erleichtert werden.

Zu § 41a Abs. 3 - Verständigung der betroffenen Kreise:

Für den Beginn des Fristenlaufs für die Umstellung der Betriebe soll lt Entwurf die Veröffentlichung der Spezifikationen und Anwendungen ausschlaggebend sein. § 41a Abs. 3 sieht dazu vor, dass der Bundesminister die betroffenen Kreise von einer Veröffentlichung dieser angemessen zu informieren hat.

Hier fehlt unseres Erachtens eine Präzisierung der Verpflichtung, die Normadressaten möglichst rasch und individuell von Veröffentlichungen zu informieren. Eine Verständigung über Fachzeitschriften, oder über Ankündigungen auf der Homepage usw. - wie dazu in den Erläuterungen ausgeführt - ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Wir schlagen daher die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung im § 41a Abs. 3 wie folgt vor:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die betroffenen Kreise von einer Veröffentlichung technischer oder organisatorischer Voraussetzungen, sowie zugehöriger EDM - Anwendungen in angemessener Zeit schriftlich zu verständigen.“

Damit soll sichergestellt werden, das Meldeverpflichtete auch wirklich Kenntnis über die neue Anwendung erhalten.

Zu § 41a Abs. 1 - Fristen für Umstellung:

Wie schon oben erwähnt erscheint die Frist für die Anwendungen zur Anpassung der Eintragung von Daten in Online-Masken bzw. dem Hochladen von aus IT-Sicht unstrukturierten pdf-Daten von 3 Monaten zu kurz. Dies insbesondere wenn eventuell noch Schulungsbedarf bei der Verwendung der entsprechenden Anwendung besteht.

Wir schlagen daher auch für diese Fälle eine längere Umstellungsfrist von 6 Monaten vor.

Darüber hinaus erscheint uns in diesem Zusammenhang eine klare Definition der Begriffe technische/organisatorische „Spezifikation“ und „Anwendung“ in der Verordnung sinnvoll.

Abschließend erlauben wir darauf hinzuweisen, dass um Rechtssicherheit zu gewährleisten ein möglichst rasches Inkrafttreten der geplanten Änderungen notwendig ist, da die Depo-nieverordnung 2008 die verpflichtende Anwendung der gegenständlicher EDM-Bestimmungen schon bereits ab 1.1.2012 vorsieht.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin